

BESCHLUSSVORLAGE

Bearbeitet von: Tel.Nr.: Datum:
Herrn Thomas Wisser 0761-201-4560 15.11.2007
Herrn Uwe Schade 0761-201-4570

Betreff:

Breisgau-S-Bahn 2005

hier: Regional bedeutsame Stadtbahnmaßnahmen

Teil A: Anpassung des Planungs-, Bau-, Betriebs- und Finanzierungsvertrags für die Stadtbahn Haslach vom 06.10.1999

Teil B: Anpassung der Finanzierung künftiger Maßnahmen – Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags und Satzungsänderung

Teil C: Stadtbahn Habsburgerstrasse - Abschluss einer Bau- und Finanzierungsvereinbarung und einer Planungsvereinbarung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
bA	14.11.2007		X	X	
VV	12.12.2007	X			X

Beschlussantrag:

Teil A:

1. Der Entwurf des Änderungsvertrags (ANLAGE) wird der Versammlung des ZRF zur Zustimmung empfohlen.

Teil B:

1. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags der drei Verbandsmitglieder des ZRF (ANLAGE 1 zu Teil B) wird - nach entsprechender Beschlussfassung in den Gremien aller Verbandsmitglieder – der Versammlung des ZRF zur Zustimmung empfohlen.
2. Die Verbandssatzung wird aus diesem Anlass, wie in ANLAGE 2 zu Teil B dargestellt, angepasst.

Teil C:

1. Die Versammlung stimmt dem Abschluss einer Planungsvereinbarung für die Stadtbahn Habsburgerstraße mit der Stadt Freiburg im Breisgau – Garten- und Tiefbauamt zu (Planungsbeschluss).

2. Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss einer Bau- und Finanzierungsvereinbarung für die Stadtbahn Habsburgerstraße mit der Freiburger Verkehrs AG zu (Baubeschluss).

ANLAGEN:

Teil A 1. ENTWURF Änderungsvertrag

Teil B 1. ENTWURF Öffentlich-rechtlicher Vertrag
2. ENTWURF Anpassung § 14 ZRF-Satzung

Teil C 1. ENTWURF Planungsvereinbarung für die regional bedeutsame Stadtbahn Habsburgerstraße
2. ENTWURF Bau- und Finanzierungsvereinbarung für die regional bedeutsame Stadtbahn Habsburgerstraße

Begründung

Teil A: Anpassung des Planungs-, Bau-, Betriebs- und Finanzierungsvertrags für die Stadtbahn Haslach vom 06.10.1999

1. Sachverhalt

Der dreiseitige Bleibacher Vertrag vom 6. Oktober 1999 zur Umsetzung der regional bedeutsamen Stadtbahnstrecke Stadtbahn Haslach (Planungs-, Bau-, Betriebs- und Finanzierungsvertrag der Haslacher Stadtbahn) zwischen dem ZRF, der Stadt Freiburg und der VAG verpflichtet den ZRF zur (hälftigen) Finanzierung von insg. 11 zusätzlichen Stadtbahnfahrzeugen.

Von den seinerzeit vorgesehenen 11 Combino-Fahrzeugen wurden zwischenzeitlich seitens der VAG 9 Fahrzeuge beschafft, die je hälftig aus GVFG-Mitteln und dem entsprechenden Zuschuss des ZRF finanziert wurden.

Da für Investitionen in Fahrzeuge seit geraumer Zeit keine GVFG-Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden, hat die VAG von der Beschaffung weiterer Stadtbahnwagen abgesehen und setzt im gesamten Stadtbahnnetz – d. h. auch auf der Stadtbahnlinie Haslach – weiterhin ältere Fahrzeuge ein. Um die Einsatzbereitschaft dieser Fahrzeuge, TYP GT8N mit Niederflurabteil, zukünftig sicherstellen zu können, muss die Antriebssteuerung erneuert werden, weil deren Ersatzteilversorgung altersbedingt nicht mehr gewährleistet ist.

Zwischen dem REGIO-VERBUND als Verwaltung des ZRF und der VAG wurde die Frage der noch ausstehenden Fahrzeugbeschaffung mehrfach erörtert und – fußend auf dem Sinn der fraglichen Bestimmung des 1999er Vertrags - Einigkeit dahingehend erzielt, den Gremien eine Anpassung des Vertrags zu empfehlen, um die noch ausstehende anteilige Zuschusssumme (also höchstens 2/11 des nominellen Zuschussbetrags) zugunsten dieses Sanierungsprojekts umzuwidmen. Ziel ist, die vorhandenen Fahrzeuge mit einem vertretbaren Unterhaltsaufwand auch weiterhin im Netz der VAG einzusetzen.

2. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung schlägt vor, § 8 Abs.1 Sätze 2 und 3 des Planungs-, Bau-, Betriebs- und Finanzierungsvertrags der Haslacher Stadtbahn entsprechend der ANLAGE zu Teil A zu dieser Drucksache zu ändern.

Teil B: Anpassung der Finanzierung künftiger Maßnahmen

1. Sachverhalt

Nach Realisierung der Haslacher Bahn, vgl. abschließende vertragliche Anpassung, TEIL A dieser Vorlage, sieht die Machbarkeitsstudie „Integriertes regionales Verkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2005“ noch zwei weitere regional bedeutsame Stadtbahnprojekte vor: Die Stadtbahn in die nördlichen Stadtteile und nach Gundelfingen, vgl. Teil C dieser Vorlage, sowie nach Littenweiler.

Aufgrund entsprechender Beschlüsse in den Gremien der Stadt Freiburg ist diese an den REGIO-VERBUND als Verwaltung des ZRF mit dem Ziel herangetreten, neue Möglichkeiten zur anteiligen Finanzierung dieser Projekte zu eruieren.

Mit der Rechtsaufsicht wurde daraufhin erörtert, ob denkbare Varianten durch entsprechende Ausnahmebestimmung in § 14 Abs.3 Nr.2 und 3 der Satzung des ZRF eingefügt werden könnten, ohne den Charakter der *gemeinsamen* Finanzierung von Verbandsaufgaben durch die Verbandsmitglieder zu konterkarrieren. Das Regierungspräsidium empfahl, dieses durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der drei Verbandsmitglieder zu regeln – sowohl um eine flexiblere Anpassung an sich ggf. ändernde Rahmenbedingungen zu ermöglichen wie auch um den Ausnahmecharakter klar zu stellen. *Zugleich bat die Rechtsaufsicht um eine entsprechende Anfügung als ANLAGE – nun Anlage 2 zu § 14 der ZRF-Satzung.*

Aufgrund der Notwendigkeit dieser Satzungsanpassung schlägt die Verwaltung vor, zugleich die bisher einzige Anlage (nun Anlage 1) der ZRF-Satzung i. d. F. 1.Januar 2002 an den zum 1.Januar 2003 in Kraft getretenen Grundlagen- und Zuschussvertrag (GZV) mit der RVF *textlich* anzupassen, um die verbindliche Aussagekraft des Satzungstextes auch insoweit zu erhöhen. Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem Status Quo ist (auch) hiermit *nicht* verbunden.

2. Regelungsumfang des öffentlich-rechtlichen Vertrags

Ziel der Regelung ist es; der Stadt Freiburg zu ermöglichen, die städtischen Anteile der o.g. Stadtbahnprojekte (und nur diese) nicht mehr über den ZRF, sondern stadintern zu finanzieren. Sachlich und finanziell ändert sich für die Verbandsmitglieder Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen hierdurch nichts.

Die Co-Finanzierung des ZRF für die regional-bedeutsamen Stadtbahnprojekte beliefe sich - in Abweichung zur Vereinbarung für die Haslacher Bahn – entsprechend den in § 14.Abs.3 Nr.3 festgelegten Schlüsseln auf die rechnerisch anteilig von den Landkreisen Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald an den ZRF zu leistenden Zuschussbeträge. Dieses ist im jeweiligen Bau- und Finanzierungsvertrag zwischen ZRF und VAG entsprechend klarzustellen, vgl. hierzu auch Teil C dieser Vorlage.

3. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung schlägt vor, den als ANLAGE 1 zu Teil B beigefügten Entwurf des Vertrags nach entsprechender Beschlussfassung in den Kreistagen Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald sowie dem Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau zuzustimmen und zugleich die Satzung wie aus ANLAGE 2 zu Teil B (Entwurf) ersichtlich – förmlich – anzupassen.

Teil C: Stadtbahn Habsburgerstrasse - Abschluss einer Bau- und Finanzierungsvereinbarung und einer Planungsvereinbarung

1. Ausgangslage

In der Sitzung am 18.07.2007 hat der beschließende Ausschuss des ZRF die Verwaltung auf der Grundlage des seinerzeit vorgelegten Sachstandsberichts beauftragt, zur regional bedeutsamen Stadtbahn Habsburgerstraße eine Bau- und Finanzierungsvereinbarung mit der VAG und eine Planungsvereinbarung mit der Stadt Freiburg vorzubereiten und der Verbandsversammlung des ZRF zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Umbau der Habsburgerstraße genießt wegen des schlechten Zustands der Gleise, der bereits zu einer Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit geführt hat, höchste Priorität. Die Stadt Freiburg hat sich daher bereit erklärt, die Kosten für die Planung und die Baudurchführung dieses Vorhabens solange vorzufinanzieren, bis der ZRF - nach Abschluss einer Gesamtvereinbarung zu den regional bedeutsamen Stadtbahnstrecken - die entsprechenden Zuschussanteile im Rahmen der Investitions- und Haushaltsplanung zur Verfügung stellen kann. Diese Verfahrensweise entspricht den Finanzierungsregelungen im ZRF, wie sie bei den Projekten "Kaiserstuhlbahn West" und "barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Emmendingen" bereits vereinbart wurden.

Voraussetzung für den Beginn der Baumaßnahmen ist der Abschluss eines Bau- und Finanzierungsvertrags zwischen der VAG und dem ZRF. Außerdem ist eine Planungsvereinbarung zwischen dem ZRF und der Stadt Freiburg abzuschließen, um - wie bereits bei den Stadtbahnprojekten Haslach, Littenweiler und Zähringen - die Kosten der Stadt Freiburg für die Erstellung der hoheitlichen Planung durch den ZRF zu bezuschussen.

2. Eckpunkte der Vereinbarungen

Die Verhandlungen mit der VAG und der Stadt Freiburg zu den beiden Vereinbarungen sind abgeschlossen. Die aktuellen Stände der Vereinbarungen sind in den ANLAGEN 1 und 2 beigefügt.

Planungsvereinbarung (ANLAGE 1 zu Teil C)

Diese Vereinbarung entspricht nahezu vollständig der Ende 2003 abgeschlossenen Planungsvereinbarung zur Stadtbahnverlängerung Zähringen. Sie umfasst alle Planungsschritte der hoheitlichen Planung bis einschließlich der Genehmigungsplanung im Sinne der HOAI sowie die notwendigen Steuerungsleistungen zur Durchführung eines Verfahrens zur baurechtlichen Sicherung der Stadtbahn Habsburgerstraße.

Stadt und ZRF haben sich nach intensiven Verhandlungen auf den Umfang der zu erbringenden Planungsleistungen und deren honorarseitige Bewertung verständigt. Darauf aufbauend erfolgte eine Einigung zu den Vertragsinhalten und auf ein Gesamtleistungsentgelt in Höhe von 720.000 Euro pauschal. Der Zeitpunkt für die Zuschusszahlung des ZRF wird einvernehmlich in der zu schließenden Gesamtvereinbarung zu den regional bedeutsamen Stadtbahnprojekten festgelegt.

Bau- und Finanzierungsvertrag (ANLAGE 2 zu Teil C)

Diese Vereinbarung orientiert sich weit gehend an dem 1999 abgeschlossenen Vertrag für die Stadtbahn Haslach, der sich bei der Umsetzung dieses Stadtbahnprojektes sehr bewährt hat. Sie umfasst nach Abschluss der intensiven Verhandlungen mit der VAG folgende Eckpunkte:

- Grundlage für eine Bezuschussung des Vorhabens durch den ZRF sind der GVFG-Bescheid des Zuschussgebers mit den fest gelegten zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbskosten und der geprüfte und festgestellte Schlussverwendungsnachweis.
- Der Zuschussanteil des ZRF ist begrenzt – entsprechend den Fördersätzen nach GVFG – auf maximal 20 v.H. der zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbskosten zuzüglich des vom Zuschussgeber festzulegenden Selbstbehalts.
- Die Planungs- und sonstigen Baunebenkosten werden vom ZRF pauschal mit 1.530.000 Euro bezuschusst. Bezogen auf die zuwendungsfähigen Baukosten gemäß GVFG-Antrag sind dies rund 12,3 %.
- Der Zeitpunkt für die Zuschusszahlung des ZRF wird einvernehmlich in der zu schließenden Gesamtvereinbarung zu den regional bedeutsamen Stadtbahnen festgelegt.
- Der zu zahlende Betrag ist in der Höhe begrenzt auf die Summe, die rechnerisch nach der Satzung des ZRF von den Landkreisen zu tragen ist (vgl. Teil B dieser Vorlage).

3. Weiteres Vorgehen

Wegen der hohen Dringlichkeit des Vorhabens haben Stadt und VAG unmittelbar nach Abschluss der hoheitlichen Planung Ende 2006 mit den Vorbereitungen für die Ausführungsplanung, die Ausschreibung und Vergabe und für die Baudurchführung begonnen. Eine Bewilligung der notwendigen Zuschüsse bis Ende 2007 vorausgesetzt, soll bereits im nächsten Jahr mit dem Umbau der Habsburgerstraße begonnen werden. Es ist von einer Bauzeit von rund 2 ¼ Jahren, also bis zum Jahr 2010, auszugehen.

Nach Beschlussfassung in der Verbandsversammlung sind die beiden Vereinbarungen als Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme zu unterzeichnen.

4. Haushaltsübersicht

Der zusammenfassenden Übersicht der finanziellen Auswirkungen der vorstehenden begründeten Beschlussempfehlungen dient nachfolgende tabellarische Übersicht.

Investitionsmaßnahme Nr. 13.1.1 - Stadtbahn Habsburgerstraße

(gemäß Investitionsplan Integriertes regionales Nahverkehrskonzept „Breisgau-S-Bahn“)

Aufwand lt. Investitionsplan:	Baukosten, gesamt:	13,340 Mio. €	
	- davon zuwendungsfähig:	12,423 Mio. €	<i>lt. GVFG-Antrag</i>
Verteilerschlüssel:	Stadt Freiburg im Breisgau	75,04 %	
	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	15,92 %	
	Landkreis Emmendingen	9,04 %	
Baukostenzuschuss des ZRF, geschätzt:		2,485 Mio. €	
Planungskostenzuschuss VAG, pauschal:		1,530 Mio. €	
Planungskostenzuschuss Stadt, pauschal:		0,720 Mio. €	
Selbstbehalt		1,000 Mio. €	
<i>Ansatz für das Gesamtprojekt „Stadtbahn in die nördlichen Stadtteile und nach Gundelfingen“</i>			
Gesamtkosten ZRF, geschätzt:		5,735 Mio. €	

Gesamtsumme der durch vorgesehenen Beschluss gebundenen Mittel	5,735 Mio. €
Bereits bereitgestellt 1998 – 2007	0 €
Benötigte Restmittel	5,735 Mio. €

Der Zeitpunkt, zu dem der ZRF im Rahmen der Haushaltsplanung Mittel für die Zuschüsse zur Planung und zur Baudurchführung, wird in der zu schließenden Gesamtvereinbarung verbindlich fest gelegt.

Bearbeitet von
<< Thomas Wisser >>
<< Uwe Schade >>

- Verwaltung ZRF -

ANLAGE zu Ds. ZRF-bA/VV 2007.009 Teil A

E N T W U R F
Änderungsvertrag vom 13.Dezember 2007
zum
Vertrag Stadtbahn Haslach
vom 6.Oktober 1999

Zwischen der
Freiburger Verkehrs AG,
- nachfolgend VAG genannt -

der
Stadt Freiburg
- nachfolgend Stadt genannt -

und dem
Zweckverband Regio - Nahverkehr Freiburg
- nachfolgend ZRF genannt -

wird folgender

Änderungsvertrag

zum
Planungs-, Bau-, Betriebs- und Finanzierungsvertrag vom 6.Oktober 1999
geschlossen:

Artikel 1

Nach Realisierung der Stadtbahn Haslach erweist es sich aus Sicht aller drei Vertragspartner als sachgerecht, § 8 Abs.1 Sätze 2 und 3 der Vereinbarung vom 6.Oktober 1999 wie folgt neu zu fassen:

...

Der ZRF bezuschusst die für den Betrieb der Stadtbahn Haslach erforderlichen elf Stadtbahnwagen durch Zuschüsse zum Erwerb von neun Fahrzeugen mit Einzelkosten von höchstens DM 4.500.000,00 je Stadtbahnfahrzeug mit 50 v.H. (Komplementärbezuschussung i.S. des GVFG) sowie durch ergänzende Maßnahmen zur Ertüchtigung des vorhandenen Stadtbahnfahrzeugparks der VAG im Rahmen des Investitions-Projekts "Modernisierung der Antriebssteuerung GT8N" bis zu einer Gesamthöhe von € 2,25 Mio. Die mit Zuschuss des ZRF erworbenen Stadtbahnfahrzeuge werden mindestens 20 Jahre im Netz der VAG gehalten.

...

Artikel 2

Dieser Änderungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt den fraglichen Passus ab diesem Zeitpunkt die bisherige Fassung.

ANLAGE zu Ds. ZRF-bA/VV 2007.009 Teil A

ENTWURF
Änderungsvertrag vom 13.Dezember 2007
zum
Vertrag Stadtbahn Haslach
vom 6.Oktober 1999

Freiburg i.Br., den 13.Dezember 2007

Freiburg i.Br., den 13.Dezember 2007

Für den Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
Der stellvertretende Verbandsvorsitzende

Für die Stadt Freiburg
Der Oberbürgermeister

.....
Jochen Glaeser
Landrat

.....
Dr.Dieter Salomon
Oberbürgermeister

Freiburg i.Br., den 13.Dezember 2007

Für die Freiburger Verkehrs-AG
Der Vorstand

.....
Dr.Helgard Berger
Vorstand

.....
Prof.Dr.Rolf Kretschmer
Vorstand

E N T W U R F

Öffentlich- rechtlicher Vertrag
zwischen der
Stadt Freiburg i. Br.,
dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und
dem Landkreis Emmendingen
über die
**Finanzierungsanteile des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Frei-
burg (ZRF) bei regional bedeutsamen Stadtbahnstrecken i.S. § 14
Abs.3 der Satzung des ZRF**

Die Vertragsparteien sind Mitglieder des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF). Eine der wesentlichen Aufgaben des Zweckverbands ist die Realisierung des Integrierten Regionalen Nahverkehrskonzeptes Breisgau-S-Bahn 2005. Hierzu haben die Vertragsparteien in der Satzung des Zweckverbands in § 14 Abs.3 Nr.2 und 3 (künftig. ZRF-Satzung) eine Regelung zur Deckung des Finanzbedarfs getroffen. In Abweichung dieser Satzungsbestimmung vereinbaren die Parteien auf der Grundlage von § 19 Abs.2 GKZ für die regional bedeutsamen Stadtbahnstrecken, die Bestandteil der sogenannten Zwischenstufe Z des Integrierten Regionalen Nahverkehrskonzeptes Breisgau-S-Bahn 2005 sind, Folgendes:

Zur Finanzierung des kommunalen Anteils an den Kosten der Umsetzung der regional bedeutsamen Stadtbahnstrecken i.S. § 14 Abs.3 ZRF-Satzung (also Stadtbahnmaßnahmen Littenweiler sowie in die nördlichen Stadtteile und nach Gundelfingen) erbringt der ZRF lediglich einen Finanzierungsanteil in Höhe der Gesamtsumme der auf Grund von § 14 Abs.3 Nr.3 der Satzung des ZRF ermittelten Finanzierungsanteile der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen. Dieser Finanzierungsanteil wird dem ZRF vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und vom Landkreis Emmendingen entsprechend der jeweiligen Anteilsquoten nach § 14 Abs.3 Nr.3 ZRF-Satzung zur Verfügung gestellt.

ANLAGE 1 zu DS ZRF-bA/VV 2007.009 Teil B

Öffentlich-rechtlicher Vertrag der ZRF-Verbandsmitglieder
zur
Finanzierung regional-bedeutsamer Stadtbahnstrecken

79 098 Freiburg im Breisgau, den

Stadt Freiburg im Breisgau

.....

Dr.Dieter Salomon
Oberbürgermeister

79 104 Freiburg im Breisgau, den

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

.....

Jochen Glaeser
Landrat

79 312 Emmendingen, den

Landkreis Emmendingen

.....

Hanno Hurth
Landrat

Änderungssatzung
zur
Verbandssatzung
für den
"Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)"

Artikel 1

Die Satzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg vom 1.Oktober 1999 in der Fassung vom 1.Januar 2002 wird wie folgt geändert:

A)

§ 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung (Änderungen **fett** markiert):

- „(3) Den Abschluss entsprechender Vereinbarungen vorausgesetzt, dienen die Verbandsumlagen neben der Finanzierung der Aufgaben des Zweckverbands der Mitfinanzierung der Verbundaufgaben, von Verbundgesellschaften, der Verbundtarife im Verbandsgebiet sowie von Nahverkehrsinfrastrukturmaßnahmen, insbesondere der Umsetzung der Machbarkeitsstudie Integriertes Regionales Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2005. Soweit die Umlagen zu den beiden letztgenannten Zwecken erhoben werden, gelten für die kommunalen Verbandsmitglieder folgende Regelungen:
1. Zur Finanzierung der Verbundtarife tragen die Verbandsmitglieder entsprechend dem aus der **Anlage 1** zu dieser Satzung ersichtlichen Umfang und Verhältnis bei (Tarifschlüssel). Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
 2. Zur Mitfinanzierung von Infrastrukturmaßnahmen durch den Zweckverband tragen die Verbandsmitglieder im jeweils vereinbarten Umfang bei (Infrastrukturschlüssel). Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, findet der Einwohnerschlüssel Anwendung.
 3. Für die Beteiligung der Verbandsmitglieder an den auf den Zweckverband entfallenden Kosten der Umsetzung der sog. Zwischenstufe "Z" der Machbarkeitsstudie Breisgau-S-Bahn 2005 wird ein einheitlicher Schlüssel festgelegt. Dieser setzt sich zu 4/5 aus einem streckenspezifischen Nutzungsanteil und zu 1/5 aus einer gemeinsamen Basisbeteiligung ("Grundsockel") zusammen.
Die Anteile an diesem Grundsockel ergeben sich aus einer Interessenquote wie folgt: Stadt Freiburg i.Br. 35,2 %, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 39,6 % und Landkreis Emmendingen 25,2 %. Die Verpflichtung der Verbandsmitglieder am Nutzungsanteil bestimmen sich jeweils streckenspezifisch nach den von der Anzahl der Nutzer pro Verbandsmitglied in dem kostenverursachenden Verkehrsmittel zurückgelegten Personenkilometer.
Bei einer wesentlichen Änderung der Grundlagen der Schlüsselbildung für den Grundsockel ist über eine Schlüsselanpassung zu entscheiden. Ob und inwieweit sich die Grundlagen geändert haben, ist jeweils zum 1.Juni des letzten Jahres der Laufzeit des jeweiligen Nahverkehrsplans, erstmals zum 1.Juni 2003 zu überprüfen, womit die kommunale Verbundgesellschaft (REGIO-VERBUND) beauftragt werden kann. Eine Anpassung des Grundsockels ist vorzunehmen, wenn sich die Grundlagen seiner Festlegung um mehr als 20 v.H. bezogen auf den Anteil zumindest eines Verbandsmitglieds gegenüber der letzten Festlegung geändert haben.

In diesen Fall sind die Grundsockelanteile der betroffenen Verbandsmitglieder wie folgt anzupassen:

- a) um 20 v.H. bei Abweichungen von weniger als einem Drittel,
- b) um 33 v.H. bei Abweichungen um weniger als der Hälfte,
- c) um 50 v.H. bei größeren Abweichungen.

Die Anteile der übrigen Verbandsmitglieder ändern sich gemäß dem Verhältnis von deren Schlüsselanteile zueinander entsprechend.

Für regional bedeutsame Stadtbahnmaßnahmen, die nach dem 31.12.2007 realisiert werden, sind Anteile entsprechend Anlage 2 zu dieser Satzung zu erheben."

B)

Die ANLAGE 1 zu § 14 Absatz 3 Ziff.1 erhält folgende Fassung:

„ANLAGE 1 zu § 14 Abs.3 Ziff.1 der Satzung des ZRF

1. Grundlagen der Zuschussgewährung:

Die Zuschüsse des Zweckverbands für die im Verbandsgebiet geltenden Verbundtarife, REGIO-Karte (Verbundstufe I) sowie Einzelfahrschein, Mehrfahrenticket und Tageskarte (Verbundstufe II) **sowie zu den** Kosten von deren Berechnung, Erstellung, organisatorischer Abwicklung und Marketing **werden** in der Gesamtsumme **entsprechend den Bestimmungen des Grundlagen- und Zuschussvertrags zwischen dem Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) und der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) vom 1.Januar 2003 (GZV)** begrenzt.

2. Vereinbarung über die Zuschussgewährung:

Die Einzelheiten der Zuschussgewährung sowie die Voraussetzungen, unter welchen **die jeweiligen Höchstbeträge** gewährt **werden, sind** zwischen ZRF, den konzessionierten Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet sowie deren organisatorischen Zusammenschluss (Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH, RVF) vertraglich festgelegt (Grundlagen- und Zuschussvertrag **vom 1.Januar 2003**).

3. Höhe des Tarifizuschusses:

Zu den Verbundtarifen im Verbandsgebiet, insb. zugunsten eines attraktiven Preises der REGIO-Karte, wird ein jährlicher Zuschuss von höchstens EUR **9.200.000,-** * gewährt ("pauschalierter, leistungsbezogener Tarifizuschuss").

Veränderungen der Verbundförderung des Landes Baden-Württemberg können zu einer Veränderung der Zuschussbeträge führen. Z.Zt. führen die Kürzungen der sog. Basis-Komponente zu Zuschusskürzungen des ZRF in entsprechender Höhe, während Kürzungen der sog. Leistungskomponente hälftige Kürzungen seitens des ZRF nach sich ziehen.

4. Festlegung der Anteile der Verbandsmitglieder am Tarifizuschuss ("Tarifschlüssel") sowie deren maximale Höhe:

Stadt Freiburg i.Br.	EUR 1.840.000,-	**	(2/10)
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	EUR 4.600.000,-	**	(5/10)
Landkreis Emmendingen	EUR 2.760.000,-	**	(3/10)

Anm.:

* Maximaler Gesamtbetrag der "Tarifizuschüsse" einschließlich des Landeszuschusses.

** Die Verbundförderung, die das Land Baden-Württemberg dem Zweckverband im Hinblick auf die verbundbedingten Mehrkosten der Verbundtarife (sog. Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste) gewährt, wird auf die genannten "Bruttobeträge" der Verbandsmitglieder im Verhältnis des Einwohnerschlüssels angerechnet. Deren "Nettozuschussbeträge" verringern sich folglich in diesem Verhältnis.



Die ANLAGE 2 zu § 14 Absatz 3 Ziff.3 a.E. hat folgenden Wortlaut:

„ANLAGE 2 zu § 14 Abs.3 Ziff.3 a.E. der Satzung des ZRF

Öffentlich- rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Freiburg i. Br., dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und dem Landkreis Emmendingen über die Finanzierungsanteile des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) bei regional bedeutsamen Stadtbahnstrecken i.S. § 14 Abs.3 der Satzung des ZRF

Die Vertragsparteien sind Mitglieder des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF). Eine der wesentlichen Aufgaben des Zweckverbands ist die Realisierung des Integrierten Regionalen Nahverkehrskonzeptes Breisgau-S-Bahn 2005. Hierzu haben die Vertragsparteien in der Satzung des Zweckverbands in § 14 Abs.3 Nr.2 und 3 (künftig. ZRF-Satzung) eine Regelung zur Deckung des Finanzbedarfs getroffen.

In Abweichung dieser Satzungsbestimmung vereinbaren die Parteien auf der Grundlage von § 19 Abs.2 GKZ für die regional bedeutsamen Stadtbahnstrecken, die Bestandteil der sogenannten Zwischenstufe Z des Integrierten Regionalen Nahverkehrskonzeptes Breisgau-S-Bahn 2005 sind, Folgendes:

Zur Finanzierung des kommunalen Anteils an den Kosten der Umsetzung der regional bedeutsamen Stadtbahnstrecken i.S. § 14 Abs.3 ZRF-Satzung (also Stadtbahnmaßnahmen Littenweiler sowie in die nördlichen Stadtteile und nach Gundelfingen) erbringt der ZRF lediglich einen Finanzierungsanteil in Höhe der Gesamtsumme der auf Grund von § 14 Abs.3 Nr.3 der Satzung des ZRF ermittelten Finanzierungsanteile der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen. Dieser Finanzierungsanteil wird dem ZRF vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und vom Landkreis Emmendingen entsprechend der jeweiligen Anteilsquoten nach § 14 Abs.3 Nr.3 ZRF-Satzung zur Verfügung gestellt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Ablauf des 31.Dezember 2007 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 13. Dezember 2007

gez.
Oberbürgermeister Dr.Dieter Salomon
Verbandsvorsitzender

Änderungssatzung
zur
Verbandssatzung
für den
"Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)"

Artikel 1

Die Satzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg vom 1.Oktober 1999 in der Fassung vom 1.Januar 2002 wird wie folgt geändert:

A)

§ 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung (Änderungen **fett** markiert):

„(3) Den Abschluss entsprechender Vereinbarungen vorausgesetzt, dienen die Verbandsumlagen neben der Finanzierung der Aufgaben des Zweckverbands der Mitfinanzierung der Verbundaufgaben, von Verbundgesellschaften, der Verbundtarife im Verbandsgebiet sowie von Nahverkehrsinfrastrukturmaßnahmen, insbesondere der Umsetzung der Machbarkeitsstudie Integriertes Regionales Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2005. Soweit die Umlagen zu den beiden letztgenannten Zwecken erhoben werden, gelten für die kommunalen Verbandsmitglieder folgende Regelungen:

1. Zur Finanzierung der Verbundtarife tragen die Verbandsmitglieder entsprechend dem aus der **Anlage 1** zu dieser Satzung ersichtlichen Umfang und Verhältnis bei (Tarifschlüssel). Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Zur Mitfinanzierung von Infrastrukturmaßnahmen durch den Zweckverband tragen die Verbandsmitglieder im jeweils vereinbarten Umfang bei (Infrastrukturschlüssel). Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, findet der Einwohnerschlüssel Anwendung.
3. Für die Beteiligung der Verbandsmitglieder an den auf den Zweckverband entfallenden Kosten der Umsetzung der sog. Zwischenstufe "Z" der Machbarkeitsstudie Breisgau-S-Bahn 2005 wird ein einheitlicher Schlüssel festgelegt. Dieser setzt sich zu 4/5 aus einem streckenspezifischen Nutzungsanteil und zu 1/5 aus einer gemeinsamen Basisbeteiligung ("Grundsockel") zusammen.

Die Anteile an diesem Grundsockel ergeben sich aus einer Interessenquote wie folgt: Stadt Freiburg i.Br. 35,2 %, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 39,6 % und Landkreis Emmendingen 25,2 %. Die Verpflichtung der Verbandsmitglieder am Nutzungsanteil bestimmen sich jeweils streckenspezifisch nach den von der Anzahl der Nutzer pro Verbandsmitglied in dem kostenverursachenden Verkehrsmittel zurückgelegten Personenkilometer.

Bei einer wesentlichen Änderung der Grundlagen der Schlüsselbildung für den Grundsockel ist über eine Schlüsselanpassung zu entscheiden. Ob und inwieweit sich die Grundlagen geändert haben, ist jeweils zum 1.Juni des letzten Jahres der Laufzeit des jeweiligen Nahverkehrsplans, erstmals zum 1.Juni 2003 zu überprüfen, womit die kommunale Verbundgesellschaft (REGIO-VERBUND) beauftragt werden kann. Eine Anpassung des Grundsockels ist vorzunehmen, wenn sich die Grundlagen seiner Festlegung um mehr als 20 v.H. bezogen auf den Anteil zumindest eines Verbandsmitglieds gegenüber der letzten Festlegung geändert haben.

In diesen Fall sind die Grundsockelanteile der betroffenen Verbandsmitglieder wie folgt anzupassen:

- a) um 20 v.H. bei Abweichungen von weniger als einem Drittel,
- b) um 33 v.H. bei Abweichungen um weniger als der Hälfte,
- c) um 50 v.H. bei größeren Abweichungen.

Die Anteile der übrigen Verbandsmitglieder ändern sich gemäß dem Verhältnis von deren Schlüsselanteile zueinander entsprechend.

Für regional bedeutsame Stadtbahnmaßnahmen, die nach dem 31.12.2007 realisiert werden, sind Anteile entsprechend Anlage 2 zu dieser Satzung zu erheben.“

B)

Die ANLAGE 1 zu § 14 Absatz 3 Ziff.1 erhält folgende Fassung:

„ANLAGE 1 zu § 14 Abs.3 Ziff.1 der Satzung des ZRF

1. Grundlagen der Zuschussgewährung:

Die Zuschüsse des Zweckverbands für die im Verbandsgebiet geltenden Verbundtarife, REGIO-Karte (Verbundstufe I) sowie Einzelfahrschein, Mehrfahrenticket und Tageskarte (Verbundstufe II) **sowie zu den** Kosten von deren Berechnung, Erstellung, organisatorischer Abwicklung und Marketing **werden** in der Gesamtsumme **entsprechend den Bestimmungen des Grundlagen- und Zuschussvertrags zwischen dem Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) und der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) vom 1.Januar 2003 (GZV)** begrenzt.

2. Vereinbarung über die Zuschussgewährung:

Die Einzelheiten der Zuschussgewährung sowie die Voraussetzungen, unter welchen **die jeweiligen Höchstbeträge** gewährt **werden, sind** zwischen ZRF, den konzessionierten Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet sowie deren organisatorischen Zusammenschluss (Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH, RVF) vertraglich festgelegt (Grundlagen- und Zuschussvertrag **vom 1.Januar 2003**).

3. Höhe des Tarifizuschusses:

Zu den Verbundtarifen im Verbandsgebiet, insb. zugunsten eines attraktiven Preises der REGIO-Karte, wird ein jährlicher Zuschuss von höchstens EUR **9.200.000,-** * gewährt ("pauschalierter, leistungsbezogener Tarifizuschuss").

Veränderungen der Verbundförderung des Landes Baden-Württemberg können zu einer Veränderung der Zuschussbeträge führen. Z.Zt. führen die Kürzungen der sog. Basis-Komponente zu Zuschusskürzungen des ZRF in entsprechender Höhe, während Kürzungen der sog. Leistungskomponente hälftige Kürzungen seitens des ZRF nach sich ziehen.

4. Festlegung der Anteile der Verbandsmitglieder am Tarifizuschuss ("Tarifschlüssel") sowie deren maximale Höhe:

Stadt Freiburg i.Br.	EUR 1.840.000,- **	(2/10)
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	EUR 4.600.000,- **	(5/10)
Landkreis Emmendingen	EUR 2.760.000,- **	(3/10)

Anm.:

* Maximaler Gesamtbetrag der "Tarifizuschüsse" einschließlich des Landeszuschusses.

** Die Verbundförderung, die das Land Baden-Württemberg dem Zweckverband im Hinblick auf die verbundbedingten Mehrkosten der Verbundtarife (sog. Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste) gewährt, wird auf die genannten "Bruttobeträge" der Verbandsmitglieder im Verhältnis des Einwohnerschlüssels angerechnet. Deren "Nettozuschussbeträge" verringern sich folglich in diesem Verhältnis.



Die ANLAGE 2 zu § 14 Absatz 3 Ziff.3 a.E. hat folgenden Wortlaut:

„ANLAGE 2 zu § 14 Abs.3 Ziff.3 a.E. der Satzung des ZRF

Öffentlich- rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Freiburg i. Br., dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und dem Landkreis Emmendingen über die Finanzierungsanteile des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) bei regional bedeutsamen Stadtbahnstrecken i.S. § 14 Abs.3 der Satzung des ZRF

Die Vertragsparteien sind Mitglieder des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF). Eine der wesentlichen Aufgaben des Zweckverbands ist die Realisierung des Integrierten Regionalen Nahverkehrskonzeptes Breisgau-S-Bahn 2005. Hierzu haben die Vertragsparteien in der Satzung des Zweckverbands in § 14 Abs.3 Nr.2 und 3 (künftig. ZRF-Satzung) eine Regelung zur Deckung des Finanzbedarfs getroffen.

In Abweichung dieser Satzungsbestimmung vereinbaren die Parteien auf der Grundlage von § 19 Abs.2 GKZ für die regional bedeutsamen Stadtbahnstrecken, die Bestandteil der sogenannten Zwischenstufe Z des Integrierten Regionalen Nahverkehrskonzeptes Breisgau-S-Bahn 2005 sind, Folgendes:

Zur Finanzierung des kommunalen Anteils an den Kosten der Umsetzung der regional bedeutsamen Stadtbahnstrecken i.S. § 14 Abs.3 ZRF-Satzung (also Stadtbahnmaßnahmen Littenweiler sowie in die nördlichen Stadtteile und nach Gundelfingen) erbringt der ZRF lediglich einen Finanzierungsanteil in Höhe der Gesamtsumme der auf Grund von § 14 Abs.3 Nr.3 der Satzung des ZRF ermittelten Finanzierungsanteile der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen. Dieser Finanzierungsanteil wird dem ZRF vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und vom Landkreis Emmendingen entsprechend der jeweiligen Anteilsquoten nach § 14 Abs.3 Nr.3 ZRF-Satzung zur Verfügung gestellt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Ablauf des 31.Dezember 2007 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 13. Dezember 2007

gez.
Oberbürgermeister Dr.Dieter Salomon
Verbandsvorsitzender

Stadtbahn Habsburgerstraße

Zwischen der

Stadt Freiburg im Breisgau

- Garten- und Tiefbauamt -
(nachfolgend Stadt genannt)

und dem

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)

(nachfolgend ZRF genannt)

wird folgender

Planungsvertrag

geschlossen:

Präambel

Die Stadtbahn Habsburgerstraße umfasst die Strecke von der Kreuzung Friedrichring/Habsburgerstraße bis zur Kreuzung Habsburgerstraße/Okenstraße und wird als regional bedeutsame Stadtbahnstrecke gemäß Nahverkehrsentwicklungsplan des ZRF vom Juli 1997 (Machbarkeitsstudie für ein Integriertes Regionales Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2005) gebaut. Die Vertragspartner streben die Durchführung der Baumaßnahme bis Ende 2010 an.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die sogenannte hoheitliche Planung, also alle Planungsleistungen und Untersuchungen bis einschließlich der Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 1-4 der HOAI) sowie alle Leistungen im Rahmen der Durchführung eines Verfahrens zur baurechtlichen Sicherung für die regional bedeutsame Stadtbahn Habsburgerstraße.
- (2) Nicht enthalten sind Vorplanungsleistungen für betriebliche Anlagen der VAG (Stromversorgung, Betriebsgebäude, Haltestellenausstattung mit Überwachungseinrichtungen). Diese Leistungen sind Gegenstand eines separaten Bau- und Finanzierungsvertrages. Die Errichtung von B+R-Anlagen an den Haltestellen entlang der Strecke sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- (3) Beteiligte sind die Stadt Freiburg im Breisgau, Garten- und Tiefbauamt, als Planungsträger (künftig: Stadt) und der ZRF als Zuschussgeber (künftig: ZRF).

§ 2

Art und Umfang der Infrastrukturinvestitionen

- (1) Die Stadtbahn Habsburgerstraße umfasst den Umbau der Strecke von der Kreuzung Friedrichring/Habsburgerstraße bis zur Kreuzung Habsburgerstraße/Okenstraße mit den Haltestellen:
- Tennenbacher Straße
 - Hauptstraße
 - Okenstraße.
- (2) Der Übersichtslageplan sowie alle weiteren in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrags.

§ 3

Planung der Maßnahme

- (1) Das Vorhaben wird von der Stadt bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 1-4 der HOAI) geplant. Bei der Planung werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und DIN-Vorschriften sowie sonstige Richtlinien in der jeweils neuesten Fassung beachtet.
- (2) Die Planung der Maßnahmen entsprechend § 2, Abs. (1) bis (2) obliegt bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung und der Erlangung des Baurechts der Stadt. Die Stadt führt die Planungen entweder mit eigenem Personal durch oder lässt die Planungen (oder Teile hiervon) durch geeignete und leistungsfähige Dritte durchführen.

§ 4

Baurecht

- (1) Sofern für die Durchführung der Maßnahme Bebauungsplan-, Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich sind, führt sie die Stadt, soweit erforderlich oder angezeigt in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen, insbesondere der VAG, durch.
- (2) Die Planungshoheit der Stadt bleibt von diesem Vertrag unberührt, es besteht kein Anspruch auf Schaffung eines Baurechts. Sofern das Baurecht bzw. die Genehmigung der technischen Aufsichtsbehörde nicht erreicht werden können, ergeben sich aus diesem Vertrag keine wechselseitigen Ansprüche auf Schadenersatz. Sofern das Baurecht nicht geschaffen werden kann oder die Planung aus anderen Gründen einvernehmlich nicht fortgeführt wird, fordert der ZRF für tatsächlich erbrachte Leistungen das Entgelt nicht bzw. nicht anteilig zurück.

§ 5 Umfang und Kosten der Planungsleistungen

- (1) Die Stadt erbringt die Planungsleistungen entsprechend dem in den §§ 1 und 2 festgelegten Umfang und legt diese dem ZRF vor – auch in weiterverarbeitungsfähiger EDV-Form (in jedem Fall in WORD- und EXCEL-Formaten). Teil der zu erbringenden Leistungen sind eine Baukostenermittlung entsprechend Leistungsphase 3 der HOAI sowie die Ausarbeitung eines GVFG-Antrags.
- (2) Der ZRF zahlt der Stadt hierfür einen Zuschuss in Höhe von pauschal 720.000 Euro.

§ 6 Abschlagszahlungen und Abrechnungen

- (1) Der ZRF leistet die vereinbarte Summe nach § 5 Abs. (2) bzw. Teilbeträge hiervon unverzüglich nach Anforderung.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung des ZRF aufgrund dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses der für 2008 angestrebten Gesamtvereinbarung über den Bau künftiger regional bedeutsamer Stadtbahnprojekte zwischen dem ZRF, der Stadt Freiburg und der VAG.
- (3) Alle Zahlungen des ZRF werden gebührenfrei auf das Konto Nr. 201 001 2 bei der Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau (BLZ 680 501 01) überwiesen.

§ 7 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner regeln alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Werden aus wichtigen Gründen, insbesondere aufgrund gesetzlicher Änderungen oder der Änderung untergesetzlicher Vorschriften, Anpassungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartners erforderlich, so sind diese unverzüglich in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen.
- (3) Der ZRF beauftragt die REGIO-VERBUND GmbH mit der umfassenden Wahrnehmung seiner Interessen, insbesondere seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag. Er wird die Stadt von einer Beendigung der Beauftragung unverzüglich unterrichten.

§ 8
Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Vertragspartner. Sie sind von allen Vertragsparteien zu unterschreiben.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere Bestimmungen zu treffen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der ZRF erhalten je eine Fertigung nebst der Anlagen.
- (2) Beide Vertragspartner werden alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag umfassen auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen.
- (3) Der Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

Freiburg, den

Für den
Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
Der Verbandsvorsitzende

Freiburg, den

Für die
Stadt Freiburg

.....
Dr. Salomon
Oberbürgermeister

.....
Neideck
Erster Bürgermeister

Zwischen der
FREIBURGER VERKEHRS AG
- nachfolgend VAG genannt -

und dem
Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
- nachfolgend ZRF genannt -

wird folgender

Planungs-, Bau- und Finanzierungsvertrag

geschlossen:

Präambel

Die Stadtbahn Habsburgerstraße wird als regional bedeutsame Stadtbahnstrecke gemäß Nahverkehrsentwicklungsplan des ZRF vom Juli 1997 (Machbarkeitsstudie für ein Integriertes Regionales Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2005) gebaut. Die Vertragspartner streben die Durchführung der Baumaßnahme bis Ende 2010 an.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages sind Planung, Bau sowie Finanzierung der regional bedeutsamen Stadtbahnlinie Habsburgerstraße gemäß Festlegung im Nahverkehrsentwicklungsplan des ZRF vom Juli 1997.
- (2) Beteiligte sind die VAG als Bauherrin und Zuwendungsempfängerin sowie der ZRF als kommunaler Zuschussgeber.

§ 2

Art und Umfang der Infrastrukturinvestitionen

- (1) Die Stadtbahnlinie Habsburgerstraße umfasst die Strecke von der Kreuzung Friedrichring/Habsburgerstraße bis zur Kreuzung Habsburgerstraße/Okenstraße.
- (2) Grundlage ist der GVFG-Zuschussantrag der VAG aus dem Jahr 2007. Verändern sich gegenüber diesem Antrag und den darin enthaltenen Angaben die baulichen Anlagen, so sind neue oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Park & Ride, Bike & Ride sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Rad- und Kfz-Verkehrs sind lediglich ergänzende Maßnahmen und werden nicht von der durch den ZRF bezuschussten Baumaßnahme nach § 2 Abs.1 umfasst.
- (4) Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Vertrags:
 - a) der beiden Vertragsparteien vorliegende und bekannte GVFG-Zuschussantrag der VAG zur Stadtbahn Habsburgerstraße vom 15.02.2007;
 - b) Übersichtslageplan Stadtbahn Habsburgerstraßesowie die weiteren in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Anlagen.

§ 3

Planung der Maßnahme

- (1) Das Vorhaben wird ab LPH 5 von der VAG auf Grundlage der Genehmigungsplanung der Stadt geplant. Bei der Planung werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und DIN-Vorschriften sowie sonstige Richtlinien in der jeweils neuesten Fassung beachtet.
- (2) Die Planung der Maßnahmen nach §§ 1 und 2 obliegt bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung der Stadt, in den nachfolgenden Leistungsphasen der VAG. Die VAG führt die Planungen entweder mit eigenem Personal durch oder lässt die Planungen (oder Teile hiervon) durch geeignete und leistungsfähige Dritte durchführen. Der ZRF ist halbjährlich über den aktuellen Stand von Planung, Ausführung, Kostensituation sowie über den Zeitplan mit den vorgesehenen Anfangs- und Endterminen vollständig und umfassend zu informieren. Vor Abschluss der Gesamtvereinbarung nach § 9 Abs.2 bedarf es einer derartigen Information lediglich einmal jährlich, jeweils zum 30.Juni, erstmals zum 30.Juni 2008.

§ 4

Baurecht

- (1) Das Baurecht ergibt sich aus dem Bebauungsplan 2-90 und dem Satzungsbeschluss vom 05.12.2006.
- (2) Sofern die Genehmigung der technischen Aufsichtsbehörde nicht erreicht werden können, sind wechselseitige Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung ausgeschlossen.

§ 5

Durchführung der Baumaßnahme

Die VAG führt die in §§ 1 und 2 genannte Maßnahme durch. Mit der Bauausführung darf begonnen werden, wenn die in dem Vertrag genannten rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen vorliegen. Unter finanziellen Voraussetzungen ist die Genehmigung des GVFG-Antrages von Bund und Land zu verstehen. Der ZRF wird über den Baubeginn informiert, § 3 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Kostenträger der baulichen Maßnahme

- (1) Der ZRF gewährt einen echten Zuschuss für die nach dem GVFG vom Bund bzw. dem Land geförderten in den §§ 1 und 2 beschriebenen Teile der Baumaßnahme.
- (2) Die Höhe des an die VAG zu zahlenden Zuschusses des ZRF wird wie folgt bestimmt. Zunächst wird die Höhe des rechnerischen kommunalen Zuschusses aufgrund folgender Bezugsgrößen ermittelt:
 - a) maximal 20 v.H. der nach dem GVFG zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbskosten gemäß dem vom Land Baden-Württemberg bestätigten GVFG-Schlussverwendungsnachweis, zuzüglich
 - b) der seitens des Landes Baden-Württemberg in Abzug gebrachte Selbstbehalt, wobei
 - c) Steigerungen der zuwendungsfähigen Gesamtbau- und Grunderwerbskosten gegenüber der Kostenberechnung des GVFG-Antrags nach § 2 Abs. 2 unter der Voraussetzung akzeptiert werden, dass die Mehrkosten auch vom GVFG-Zuschussgeber anerkannt werden.

Sodann wird der nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 ermittelte Betrag in seiner Höhe auf die Summe begrenzt, die rechnerisch nach § 14 Abs.3 Ziff.3 der Satzung des ZRF dem auf die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmen-

dingen entfallenden Finanzierungsanteil entspricht (Höhe des echten Zuschusses des ZRF für Maßnahmen nach diesem Vertrag).

- (3) Voraussetzung für Zuschusszahlungen des ZRF ist, dass dem ZRF der GVFG-Bewilligungsbescheid vorliegt.
- (4) Die Aufwendungen für alle nicht zuwendungsfähigen Planungs- und sonstigen Baunebenkosten werden vom ZRF der VAG pauschal in Höhe von 1.530.000 € bezuschusst.
- (5) Nicht GVFG-zuschussfähige Baumaßnahmen sowie damit verbundene Baunebenkosten sind von der VAG zu tragen. Der ZRF bezuschusst ausschließlich die Stadtbahnmaßnahme selbst und deren direkte Folgemaßnahmen im Rahmen von Absatz 1.

§ 7

Erhaltung, Eigentum und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die baulichen Anlagen nach §§ 1 und 2 werden Eigentum der VAG.
- (2) Die Erhaltung und Erneuerung der baulichen Anlagen, der Zuwegungen sowie der gesamten technischen Ausstattung obliegt der VAG.
- (3) Der VAG obliegt die Verkehrssicherungspflicht der gesamten Anlage. Diese umfasst insbesondere die Beleuchtungs-, die Reinigungs-, die Schneeräum-, und die Streupflicht.
- (4) Der ZRF wird dauerhaft und umfassend von jeglichen Lasten aus Erhaltung, Eigentum, Verkehrssicherungspflicht und Betrieb der Anlage freigestellt.

§ 8

Nutzung der baulichen Anlage

- (1) Der ZRF gewährt keine Betriebskostenzuschüsse.
- (2) Zum Einsatz kommen überwiegend Stadtbahnfahrzeuge in Niederflurtechnik.
- (3) Die VAG garantiert den Betrieb gemäß Absatz 2 für zehn Jahre.

§ 9

Abschlagszahlungen und Abrechnungen

- (1) Der ZRF leistet die Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 2 entsprechend Baufortschritt auf Grundlage des GVFG-Antrags für die Baumaßnahmen des jeweiligen Jahres spätestens 18 Werktage nach Anforderung. Die Zuschusszahlung wird auf volle T€ abgerundet. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Vorlage eines Bauzeiten- und Mittelbedarfsplanes durch die VAG an den ZRF, welcher eine entsprechende Einstellung von Haushaltsmitteln für das Folgejahr ermöglichen muss. Der Mittelbedarfsplan hat dem ZRF spätestens zum 30. September, erstmals ab dem Jahr 2008, für das Folgejahr verbindlich vorzuliegen, es sei denn, der ZRF stimmt einer späteren Vorlage ausdrücklich zu.
- (2) Der pauschale Zuschuss gemäß § 6 Abs. 4 wird in 6 Raten a 250.000 € zuzüglich eines Restbetrages auf Anforderung wie folgt ausbezahlt:
 1. Rate nach Beginn der Ausführungsplanung
 2. Rate nach Beginn der Bauarbeiten – mit der VAG-Meldung an das Innenministerium
 3. Rate 3 Monate nach Baubeginn
 4. Rate 6 Monate nach Baubeginn
 5. Rate 9 Monate nach BaubeginnDer Restbetrag in Höhe von 40.000,-€ nach Einreichung des Schlussverwendungsnachweises beim Land als Zuschussgeber.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung des ZRF aufgrund dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses der für 2008 angestrebten Gesamtvereinbarung über den Bau künftiger regional bedeutsamer Stadtbahnprojekte zwischen ZRF, Stadt Freiburg und VAG und der darin zu treffenden Vereinbarung zur Bereitstellung der Zuschusszahlungen des ZRF gemäß § 6.
- (4) Die ordnungsgemäße Verwendung der Baukostenzuschüsse wird von der VAG gegenüber dem Ministerium nachgewiesen. Der ZRF erhält eine Mehrfertigung dieser Nachweise.
- (5) Mit der Bestätigung des Schlussverwendungsnachweises durch das Innenministerium Baden-Württemberg (Schlussbewilligungsbescheid) erfolgt ein Ausgleich der bereits gezahlten Mittel für die Baukosten zu Gunsten oder zu Lasten des ZRF.
- (6) Für die Baukostenzuschüsse richtet die VAG zum Baubeginn ein separates Konto ein. Auf dieses Konto erfolgt auch die Zahlung der GVFG-Zuschüsse seitens des Innenministeriums Baden-Württemberg. Alle Zahlungen, welche die VAG vom ZRF zu erhalten hat, sind gebührenfrei für die Planungs- und sonstigen Baunebenkosten auf das Konto Nr. bei der zu überweisen. Alle Zahlungen, welche der ZRF von der VAG zu erhalten hat, sind gebührenfrei auf das Konto Nr. 215 018 5 bei der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau (BLZ 680 501 01) zu überweisen.

- (7) Der ZRF wird die Zuschusszahlungen 18 Werktage nach Zugang des Aufforderungsschreibens auf die Konten der VAG überweisen.
- (8) Die Bezuschussung des ZRF erfolgt auf Basis der Nettokosten, vorausgesetzt die Bedingungen gemäß Abs. (1) Satz 3 ff sind erfüllt, um eine entsprechende Mittelbereitstellung im Haushalt des ZRF zu ermöglichen.. Weitere Voraussetzung ist die rechtzeitige Vorlage prüffähiger zahlungsbe gründender Unterlagen.

§ 10

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner regeln alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Werden aus wichtigen Gründen, insbesondere aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Änderung untergesetzlicher Vorschriften, Anpassungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines Vertragspartners erforderlich, so sind diese unverzüglich in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen.
- (3) Der ZRF beauftragt die REGIO-VERBUND GmbH mit der umfassenden Wahrnehmung seiner Interessen einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Vertragspartner. Sie sind von allen Vertragspartnern zu unterschreiben.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere Bestimmungen zu treffen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck nahe kommen.

§ 12

Schlussbestimmung

- (1) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die VAG und der ZRF erhalten je eine Fertigung nebst der Anlagen. Die Vertragspartner sind berechtigt, für ihren Geschäftsbereich Kopien anzufertigen, die Daten aus diesem Vertrag zu speichern und nach pflichtgemäßem Ermessen auch an Dritte weiterzugeben. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte, soweit nicht vorstehend ermöglicht, bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartner.
- (3) Alle Vertragspartner sind verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf etwaige Rechtsnachfolger umfassend zu übertragen.
- (4) Die baulichen Maßnahmen sind von der VAG mindestens 10 Jahre zweckgebunden in ihrer Funktion als Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs zu erhalten und zu diesem Zweck zu betreiben.
- (5) Grundlage dieses Vertrages ist die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach dem GVFG Baden-Württemberg in der zum Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- (6) Der Gerichtsstand ist Freiburg i. Br.

Freiburg, den

Für den
Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
Der Verbandsvorsitzende

Freiburg, den

Für die
FREIBURGER VERKEHRS AG

.....
Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon